

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens „EDV - Service Lutzhorn“

## Teil C

### Bedingungen für die Überlassung der Nutzungsrechte an der Software (Lizenz)

Stand 01.04.03

---

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gilt der Teil A der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens „EDV - Service Lutzhorn“.

#### § 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen.

#### § 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muß er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

2. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muß er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem (concurrent licence) ist erst nach der vollständigen Entrichtung einer gesondert zu vereinbarenden Gebühr zulässig.

#### § 4 Dekompilierung und Programmänderungen

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur zum Zwecke der Fehlerbeseitigung zulässig oder um die Schnittstelleninteroperabilität herzustellen.

2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

3. Die entsprechenden Handlungen nach Abs. 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lieferanten stehen, wenn der Lieferant die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Lieferanten ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie den Namen des Dritten mitzuteilen.

4. Die Dekompilierung zur Schaffung der Schnittstelleninteroperabilität ist nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind.

5. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

#### § 5 Freischaltung

Die Freischaltung der Software erfolgt immer mittels eines Freischalt Codes für jeden PC, auf dem Hapak eingesetzt wird. Dieser ist Modul- und Seriennummernabhängig und wird dem Anwender, nach die Bestellung rechtsverbindlich und wird dem Kunden per Fax oder Telefon mitgeteilt. Dieser ist in das Feld Freischalt Code einzutragen. Bei Veränderungen der Hardware kann die Eingabe eines neuen Codes erforderlich werden.